

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 39. —

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnrathes durch die Bezirks-eisenbahnräthe, S. 355. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 357.

(Nr. 9101.) Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnrathes durch die Bezirks-eisenbahnräthe. Vom 9. Dezember 1885.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.**  
verordnen auf Grund des §. 10 c des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirks-eisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 313):

### §. 1.

Der Vertheilungsplan für die durch die Bezirks-eisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder des Landeseisenbahnrathes wird, unter Abänderung der Verordnung vom 7. Februar 1883 (Gesetz-Samml. S. 19) festgestellt, wie folgt:

Provinz (bezw. Regierungsbezirk und Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mitglieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirks-eisenbahnrath.
	Land- und Forst- wirthschaft.	Industrie.	Handel.	
Ostpreußen . . . . .	1	—	1	} Bromberg.
Westpreußen . . . . .	1	—	1	
Posen . . . . .	1	1	—	
Pommern . . . . .	1	—	1	} Berlin.
Brandenburg . . . . .	1	1	—	
Berlin . . . . .	—	1	—	



Provinz (bezw. Regierungsbezirk und Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mitglieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirkseisenbahnrath.
	Land- und Forst- wirthschaft.	Industrie.	Handel.	
Schlesien . . . . .	1	1	1	Breslau.
Sachsen . . . . .	1	1	1	Magdeburg.
Hannover . . . . .	1	1	—	Hannover.
Schleswig-Holstein	1	—	1	Altona.
Westfalen . . . . .	1	1	1	} Cöln.
Rheinprovinz . . . .	1	1	1	
Cassel . . . . .	1	—	—	} Frankfurt a. M.
Wiesbaden . . . . .	—	1	—	
Frankfurt a. M. . . .	—	—	1	

§. 2.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1886 in Kraft tritt und durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

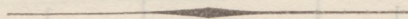
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1885.

**(L. S.)**                      **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und  
Gewerbe:

Maybach.              Lucius.              v. Boetticher.





## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. August 1885, betreffend die Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und der Nachträge vom 5. April 1882 und 27. Juli 1883, durch die Amtsblätter  
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 41 S. 188, ausgegeben den 10. Oktober 1885,  
der Königl. Regierung zu Minden Nr. 42 S. 197, ausgegeben den 17. Oktober 1885,  
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 42 S. 308, ausgegeben den 17. Oktober 1885,  
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 45 S. 339, ausgegeben den 7. November 1885;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. September 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf bezüglich der zur Fertigstellung des Begräbnißplatzes im Stoffeler Felde erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 43 S. 329, ausgegeben den 24. Oktober 1885;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1885, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts seitens der Staatsbauverwaltung bei Erwerbung der zur Korrektio'n des Flußlaufes der Ilmenau von St. Dionys abwärts bis zur Elbe erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 52 S. 2091, ausgegeben den 11. Dezember 1885;
- 4) das unterm 12. Oktober 1885 Allerhöchst vollzogene Statut der Fersenaauer Meliorationsgenossenschaft zu Fersenaau im Kreise Berent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 285, ausgegeben den 21. November 1885;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Oktober 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Buckau im Betrage von 217 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 48 S. 439, ausgegeben den 28. November 1885.



